bekannt gemacht am 27. November 2026

Klarstellung der Widmungsverfügung für eine Teilfläche der Straße „Technologie- und Gemeindezentrum (TGZ) in der Gemeinde Pinnow

Die am 18. Mai 2010 erlassene Widmungsverfügung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 5/2010 vom 2. Juni 2010, für eine Teilfläche der Straße „Technologie- und Gründerzentrum, Flurstück 378, Flur 2 der Gemarkung Pinnow, siehe Anlage, wird bezüglich der Straßenkategorie wie folgt klargestellt:

Die genannte Verkehrsfläche ist mit Wirkung vom 3.Juni 2010 als Ortsstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Begründung:

In der Widmungsverfügung vom 18. Mai 2010 ist die Straßenkategorie nicht eindeutig bestimmt. Bei der genannten Rechtsgrundlage § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) fehlt die Angabe der konkreten Ziffer (Nr. 2). Die Bezeichnung der Straße als Ortsstraße wird sodann zwar vorgenommen, es wird im Folgenden jedoch auch die Bezeichnung als Sonstige öffentliche Straße vorgenommen.

Tatsächlich entspricht die Teilfläche der Straße nach ihrer Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG. Dementsprechend wird die Zuordnung zur Straßenkategorie einer Ortsstraße hiermit festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder als Hauptverwaltungsbeamtin für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow, Dr. Theodor-Neubauer-Straße 5,16303 Schwedt/Oder einzulegen.

Schwedt/Oder, 16.11.2026

Hoppe
Bürgermeisterin

I. Amtlicher Teil

öffentlicher Verkehrsmittel sind die für die Bediensteten der Gemeinde bzw. der des Amtes Oder-Welse geltenden Regelungen maßgebend.

(2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet wurden.

(3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.
Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten wird gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort der Gemeinde gilt das gesamte Gemeindegebiet, einschließlich der Ortsteile. Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze des § 6 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

§ 6

Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden nachträglich in den Monaten April, Juli, Oktober und Dezember jeweils für das zurückliegende Quartal auf das Konto des Anspruchsberechtigten gezahlt.

§ 7

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt ab dem 01.06.2010 in Kraft.

Pinnow, den 18.05.2010

– Siegel –

Amtsdirektor
Detlef Krause

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.02.2005 (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I /07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 17.05.2010 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Steuermaßstab und Steuersätze – wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	25,00 Euro
b) für den 2. Hund	51,00 Euro
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 ,00 Euro (d.h. 3. Hund = 102,00 - Euro, 4. Hund = 153,00 - Euro, 5. Hund = 204,00 - Euro usw.)."

b) in Absatz 2 wird im 1. Satz die Zahlenangabe „250,00 Euro" durch die Zahlenangabe „350,00 Euro" ersetzt."

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.02.2005 tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Pinnow, den 18.05.2010

Detlef Krause *Siegel*
Amtsdirektor

Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „Technologie- und Gemeindezentrum" (TGZ) als öffentliche Straße in der Gemeinde Pinnow nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung

Betroffen ist eine Teilfläche des in der Gemarkung Pinnow liegenden Flurstücks 378, der Flur 2, gemäß Anlage 1, zum Beschluss Nr. BV49/2010/002 vom 15.04.201 der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow.

Die oben genannte Straße erhält gemäß § 3, Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes den Status einer Ortsstraße. Träger der Straßenbaulast einschließlich aller zur Straße gehörenden Nebenanlagen ist die Gemeinde Pinnow.

Die öffentliche Nutzung erfolgt folgendermaßen:

- im gesamten Bereich gilt die StVO
- Straßennutzung als Mischnutzung für alle Verkehrsteilnehmer einschließlich Fußgänger

Die öffentliche Straße wird als Teilfläche der Straße „Technologie- und Gemeindezentrum" mit Fortschreibung des Straßenverzeichnisses der Gemeinde Pinnow unter der Schlüssel-Nr. 1207344000219 geführt.

Die Allgemeinverfügung zur Widmung der sonstigen öffentlichen Straße wird frühestens mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für die Gemeinde Pinnow *Datum: 18.05.2010*

Amtsdirektor *Siegel*
Krause

I. Amtlicher Teil

